

Änderung des Gaststättenrechts und die Konsequenzen

Die Änderung des Gaststättenrechts wurde am 27. Mai 2005 im Bundesrat im Rahmen des Gesetzes zum Bürokratieabbau beschlossen. Welche Konsequenzen hat dies für bereits bestehende oder angehende Unternehmen im Gastgewerbe?

Wen betrifft die Gesetzesänderung?

Generell entfällt im Gaststättenrecht künftig eine Erlaubnis, wenn kein Alkohol ausgeschenkt werden soll, beispielsweise bei Konditoreien mit Ausschank, Eiscafé oder Metzgereien mit Imbiss.

Beherbergungsbetriebe, die Hausgäste bewirten benötigen ebenfalls keine Erlaubnis mehr, auch wenn Alkohol ausgeschenkt wird.

Gaststättenunterrichtung, ja oder nein?

Die Unternehmen, die nach dem neuen Gesetz keine Gaststättenerlaubnis mehr benötigen, müssen nicht mehr zwingend an der Gaststättenunterrichtung teilnehmen. Eine freiwillige Teilnahme ist selbstverständlich möglich.

Die Änderungen des Gaststättenrechts wurden im Bundesrat beschlossen. Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Über das Inkrafttreten wird Sie Ihre Industrie- und Handelskammer informieren.

Beigefügt finden Sie die Änderungen des Gaststättengesetzes in Kurzform.

Sollten Sie Fragen zur Gesetzesänderung bezüglich Abgrenzung, rechtlichem Hintergrund, der Gaststättenunterrichtung, o. ä. haben, so steht Ihnen Ihre IHK gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

StarterCenter
Jutta Peschel
IHK Ulm
Olgastr. 97 – 100
89073 Ulm
Tel. 0731 / 173-250
Fax 0731 / 173-173
E-Mail: startercenter@ulm.ihk.de

GastG § 1 Gaststättengewerbe

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisenwirtschaft).

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

GastG § 2 Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreicht.

GastG § 18 Sperrzeit

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

(2) (weggefallen)

GastG § 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe betreibt.